



Bundesanstalt
für Verwaltungsdienstleistungen

Förderrichtlinie über Zuwendungen für den Erhalt und sicheren Weiterbetrieb der Traditionsschifffahrt vom 29. August 2019

Stand: 05.03.2021

Einleitung

Die Traditionsschifffahrt stellt ein bedeutendes Kulturgut Deutschlands dar. Insofern besteht ein besonderes Interesse daran, **Traditionsschiffe zu erhalten** und zur **maritimen Traditionspflege**, insbesondere zur **Vermittlung historischer Schiffsbetriebstechnik** und **traditioneller Seemannschaft** einzusetzen.

Weil mit einer Zulassung als Traditionsschiff auch die Erlaubnis verbunden ist, Personen zu befördern, ist es unerlässlich, auf Traditionsschiffen ein angemessenes Sicherheitsniveau zu schaffen. Mit der am 14. März 2018 erfolgten Änderung der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) wird sichergestellt, dass auch Traditionsschiffe dem Grunde nach modernen Sicherheitsstandards genügen müssen.

Die Förderung soll dazu beitragen, Anpassungen an die neuen Sicherheitsvorgaben zu gewährleisten und somit den Bestand an Traditionsschiffen und das damit verbundene Wissens- und Kulturgut dauerhaft zu erhalten.

Zuwendungszweck

Ziel der Förderung

Um den Erhalt und sicheren Weiterbetrieb der Traditionsschiffe in Deutschland zu gewährleisten, soll insbesondere die **Umsetzung sicherheitsrelevanter Bau- und Ausrüstungsmaßnahmen** zur Erlangung des Sicherheitszeugnisses nach der Schiffssicherheitsverordnung gefördert werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **an vorhandenen Traditionsschiffen vorgenommene Maßnahmen**. Dies betrifft Traditionsschiffe im Sinne der Schiffssicherheitsverordnung, für die am 30. September 2012 oder am 14. März 2018 ein Sicherheitszeugnis nach der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe erteilt war.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer – natürliche und juristische Personen – eines unter deutscher Flagge fahrenden vorhandenen Traditionsschiffes.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind nur unter bestimmten Bedingungen antragsberechtigt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller

- die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen sind oder
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen soweit diese **ausschließlich und erstmalig** aufgrund der am 14. März 2018 erfolgten Änderung der Schiffssicherheits-verordnung (SchSV) **erforderlich** sind.

Grundsätzlich fallen hierunter Ausgaben für:

- Umbauten,
- Einrichtungs- und Ausrüstungsmaßnahmen,
- Ingenieursdienstleistungen für die Erstellung notwendiger Unterlagen und deren Prüfung,
- Beratungsdienstleistungen zur Erstellung von Handbüchern und Dokumentationen.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind sonstige Maßnahmen, die **nicht zur Erlangung des Schiffssicherheitszeugnisses** für Traditionsschiffe im Sinne der SchSV **erforderlich sind** und Maßnahmen, die bereits **vor Inkrafttreten der Änderung der SchSV** zum 14. März 2018 von der Berufsgenossenschaft **gefordert wurden** oder nach der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe **bereits vorgeschrieben waren**.

Insbesondere sind dies:

- Ausgaben für eigenes Personal,
- Reparaturarbeiten am Schiff oder seiner Einrichtung und Ausrüstung, die in der Vergangenheit bereits funktionstüchtig vorhanden war oder gefordert wurde,
- Luxussanierungen und Luxuseinrichtungen: die Angemessenheit der Maßnahmen wird im Rahmen der Plausibilitätsprüfung überprüft.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als **Teilfinanzierung** im Rahmen eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung ist auf den Betrag begrenzt, der zur Umsetzung des Vorhabens notwendig ist und **nicht vom Antragsteller** durch eigene oder fremde Mittel **gedeckt werden kann**.

Die Höhe der Zuwendung soll im Regelfall einen Betrag in Höhe von 90 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Eine **Vollfinanzierung** wird daher grundsätzlich **nicht möglich** sein.

Die **maximale Höhe der Zuwendung** ergibt sich aus der Gewährung der Zuwendung in Form einer De-minimis-Beihilfe. Insofern darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Antragsteller von einem EU-Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren **200.000 €** nicht übersteigen.

Berechnung der Zuwendung

Ausgangspunkt für die Bemessung der Höhe der Zuwendung sind die voraussichtlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben. Grundlage hierfür sind Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen eines unabhängigen Sachverständigen.

Die Zuwendung dient lediglich der Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

Zuwendungsfähige Ausgaben
abzüglich Eigenmittel
abzüglich Drittmittel

= Fehlbedarf

Eigenmittel des Antragstellers

Liquide Mittel

Geldbestände des Zuwendungsempfängers, die kurzfristig zur Projektfinanzierung eingesetzt werden können (liquide Mittel):

- Kassenbestand, also Bargeld
- Guthaben auf Girokonten
- Termineinlagen, die im Bewilligungszeitraum fällig werden

Vermögen

Längerfristig gebundene Vermögenswerte des Zuwendungsempfängers - unter zumutbaren Bedingungen veräußerbar und damit liquidierbar:

- Längerfristige Geldanlagen
- Aktien, Beteiligungen

Einnahmen

Sachgerechte Möglichkeiten, die der Zuwendungsempfänger ausschöpfen kann, um Einnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation zu erzielen.

- Gebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Crowdfunding
- Auflösung von Rücklagen

Es muss sich um realistische und zumutbare Optionen handeln.

Bewertung der Eigenmittel

Zur Bewertung der Eigenmittel sind neben der aktuellen Vermögenssituation auch die Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Kalenderjahre zu betrachten. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller geeignete Nachweise (z. B. Bilanzen, Einnahmeüberschussrechnungen, etc.) vorzulegen.

Bei der Bewertung der einzusetzenden Mittel werden die betrieblichen Erfordernisse der Antragsteller in angemessenem Umfang berücksichtigt. Der Weiterbetrieb des Schiffes soll weiterhin möglich bleiben.

Es wird hierbei davon ausgegangen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Erlangung des Schiffssicherheitszeugnisses grundsätzlich Vorrang vor anderen geplanten, aber nicht erforderlichen Maßnahmen (z.B. Schönheitsreparaturen, Modernisierungsmaßnahmen) haben.

Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse

Um die betrieblichen Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen, können unter anderem folgende Kriterien herangezogen werden:

- Größe des Schiffes
- Art des Schiffes
- Bauweise des Schiffes
- Durchschnittliche laufende Betriebskosten
- Durchschnittliche notwendige, wiederkehrenden Reparatur- und Instandsetzungskosten
- Rücklagen für bereits geplante Instandsetzungsmaßnahmen, welche zum Betrieb des Schiffes erforderlich sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

De-minimis-Beihilfen

Bei Zuwendungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um einen Zuschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 auf **De-minimis-Beihilfen**. Insofern müssen die für De-minimis-Beihilfen geltenden Voraussetzungen zwingend erfüllt sein.

Maßnahmenbeginn

Vor Bewilligung der Zuwendung **darf** mit dem Vorhaben **nicht begonnen werden**. In begründeten Fällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Bewilligungszeitraum

Förderfähig sind **nur Maßnahmen**, die **innerhalb des Bewilligungszeitraums** durchgeführt werden. Der **Bewilligungszeitraum** beträgt in der Regel **zwölf Monate** und kann im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zweckbindungsfrist

Das im Zuwendungsbescheid in Bezug genommene Schiff muss nach Durchführung der geförderten Maßnahmen **mindestens fünf weitere Jahre als Traditionsschiff zugelassen sein und zweckentsprechend eingesetzt werden**. Insbesondere eine innerhalb dieser Zweckbindungsfrist erfolgte Ausflaggung, Abwrackung oder Veräußerung kann zu ganz oder teilweiseem Widerruf des Zuwendungsbescheids und damit zur Rückforderung des gewährten Zuschusses führen.

Lediglich in Fällen von übergeordneten Interessen kann der Betrieb mit einer entsprechenden Begründung nach Einzelfallentscheidung vorzeitig eingestellt werden und auf eine ganz oder teilweise Rückforderung verzichtet werden. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen das geförderte Schiff unverschuldet untergegangen ist oder einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat.

Antragsverfahren

Alle für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen, Formulare und Hinweise sind auf der **Internetseite der BAV** abrufbar:

<https://www.bav.bund.de>

Zur Erstellung eines förmlichen Förderantrages ist die internetbasierte Online-Plattform „**easy-Online**“ zu nutzen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Ergänzend zur elektronischen Fassung muss der Antrag **rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form** bei der BAV eingereicht werden. Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare gestellt werden und/oder unvollständig sind, können von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet werden.

Antragsverfahren

Als Hilfestellung finden Sie den „Leitfaden Antragstellung über easy-Online“ auf der Internetseite der BAV. Dort werden Sie Schritt für Schritt durch das Antragsverfahren geführt.



Leitfaden Antragstellung über easy-Online

➔ [Internetseite der BAV](#)

Vorhabenbeteiligte erfassen	5
Personen erfassen	9
Gesamtfinanzierung erfassen	11
Erklärungen und Informationen angeben	12
Antragerstellung abschließen	13
Anhang 1: Entwurf zwischenspeichern	19
Anhang 2: Entwurf weiterbearbeiten	20


Einzureichende Unterlagen

Checkliste Antragsverfahren

Antrag auf Zuwendungen auf
Ausgabenbasis sowie die
zusätzlichen Erklärungen

Unterlagen zum Schiff und
den geplanten Maßnahmen

Unterlagen zur Berechnung
des Fehlbedarfs

 Bundesanstalt
für Verwaltungsdienstleistungen

Checkliste einzureichender Unterlagen im Rahmen der Antragstellung
Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind zur Antragstellung im Rahmen der „Förderrichtlinie für den Erhalt und sicheren Weiterbetrieb der Traditionsschifffahrt“ einzureichen:

Unterlagen im Original (rechtsverbindlich unterschrieben) einzureichen:

- Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (A7A)

Checkliste einzureichender Vordrucke und Unterlagen

➔ [Internetseite der BAV](#)

- Bescheinigung über die Plausibilität und Angemessenheit der Maßnahmen und der angesetzten Kosten für ihre Durchführung durch eine anerkannte Klassifizierungsgesellschaft oder ein unabhängiges Ingenieurbüro
- Investitions- und Finanzierungsplan inkl. einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Kalenderjahre mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Jahresabschlüsse, Einnahmeüberschussrechnungen, Kontoauszüge)
- Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister
- Gesellschaftsvertrag / Satzung

Die BAV behält sich vor, im Rahmen der Antragsbearbeitung weitere Dokumente anzufordern.
Vorrangig können die Unterlagen, die nicht im Original vorliegen müssen, über den BSCW-Server des ITZ-Bund eingereicht werden. Der Zugang zu diesem Server kann bei der BAV formlos beantragt werden.

Anschrift für die Einreichung von Originalen und weitere Kontaktdaten:
Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)
Referat IIL2 / Traditionsschiffe
Schloßplatz 9
26603 Aurich

Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren beginnt erst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist, d.h. wenn die Rechtsbehelfsfrist (i.d.R. 4 Wochen nach Zugang des Bescheides) regulär abgelaufen ist, oder der Zuwendungsempfänger vorzeitig eine Erklärung auf Rechtsmittelverzicht abgibt.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung sind vom Zuwendungsempfänger zunächst **seine gesamten für das Projekt vorgesehenen Eigenmittel** zu verbrauchen.

Die Zuwendung kann dann für **fällige Zahlungen** angefordert werden, der Zuwendungsnehmer darf grundsätzlich keine Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorkasse) vereinbaren oder bewirken. Es ist darauf zu achten, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt wird, als sie voraussichtlich innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes verwandt wird (Mittelverwendungsfrist).

Auszahlungsverfahren

Alle Nachweise zu geleisteten Ausgaben (aus Eigenmitteln), fälligen oder fällig werdenden Forderungen (aus Zuwendungen zu finanzieren) müssen durch Vorlage oder Übersendung der **Originalbelege** erbracht werden.

Zahlungsanforderungen sind ausschließlich über die internetbasierte Online-Plattform „profi-online“ zu stellen. Das entsprechende Formular zur Beantragung eines Zugangs wird dem Antragsteller zusammen mit dem Bewilligungsbescheid übersendet. Die über dieses Verfahren generierte Zahlungsanforderung ist dann zusätzlich im Original, rechtsverbindlich unterschrieben an die BAV zu senden.

Verwendungsnachweis

Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats.

Die Zuwendungsempfänger sind **insbesondere dazu verpflichtet**, der Bewilligungsbehörde die **zweckgebundene Verwendung** der Zuwendung **durch Vorlage des Schiffssicherheitszeugnisses nachzuweisen**.

Die Bewilligungsbehörde hat ein umfassendes Prüfungsrecht gegenüber den Zuwendungsempfängern. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen und Belege bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Vergabe von Aufträgen

Sofern Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Aufträgen nicht ohnehin als öffentlicher Auftraggeber die Vorschriften des Vergaberechts beachten müssen, sind diese bei Projektförderungen verpflichtet das Vergaberecht zu beachten, sobald der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,- € beträgt.

Gilt die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts nicht (Gesamtbetrag der Zuwendung bis 100.000 €), hat der Zuwendungsnehmer dennoch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und nachweislich mindestens 3 Angebote einzuholen.

Maßgeblich sind die Regelungen im Zuwendungsbescheid.



Bundesanstalt
für Verwaltungsdienstleistungen



Kontakt

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Referat II.2 / Traditionsschiffe
Schloßplatz 9
26603 Aurich

www.bav.bund.de
Traditionsschiffe@bav.bund.de
Tel. 04941 602-678 (Montag-Donnerstag 9-15 Uhr und Freitag 9-13 Uhr)
Fax 04941 602-81799



Bundesanstalt
für Verwaltungsdienstleistungen

